

Leitfaden zur Betriebsversammlung anlässlich der Betriebsratswahlen

1 Vorbereitungen und Generelles

- a) **Wer ist zur Teilnahme an der Betriebsversammlung berechtigt?**
 - Alle, auch die nicht wahlberechtigten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG), die im Betrieb beschäftigt sind.
 - Vertreter aller Gewerkschaften, die im Betrieb vertreten sind.
 - Alle Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer, welche im Betrieb eingesetzt werden (frei der tatsächlichen oder geplanten Einsatzzeit (§14 Abs. 2 AÜG)).
- b) **Wer ist nicht berechtigt an der Betriebsversammlung teilzunehmen?**
 - Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber und seine Vertreterinnen bzw. Vertreter.
 - Leitende Angestellten nach § 5 Abs. 3 BetrVG.
 - Personen gemäß § 5 Abs. 2 BetrVG.
- c) **Wie viele Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer müssen mindestens teilnehmen?**
 - Es ist keine Mindestanzahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern notwendig.
- d) **Welche Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind abstimmungsberechtigt?**
 - Alle Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer die berechtigt sind teilzunehmen (siehe a).
WICHTIG! Auch Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer deren tatsächlicher oder geplanter Einsatz im Betrieb kürzer als drei Monate ist (gemäß § 7 Satz 2 BetrVG).
- e) **Wann findet die Wahlversammlung statt?**
 - In der Regel während der regulären Arbeitszeit unter der Berücksichtigung, dass es allen teilberechtigten Beschäftigten möglich ist teilzunehmen.
- f) **Müssen die teilnehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer freigestellt werden?**
 - Ja, die teilnehmenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt werden.
- g) **Sollte ein Protokoll bzw. eine Niederschrift geführt werden?**
 - Ja, es müssen das Abstimmungsergebnis und die entscheidenden Vorgehensweisen protokolliert werden. Der Verantwortliche der Niederschrift wird auf der Eröffnung genannt.

2 Funktion des Organisators der Wahlversammlung

- a) Eröffnung der Versammlung und Nennung des Verantwortlichen der Niederschrift.
- b) Vortragen der Absicht der Versammlung und der Agenda.
WICHTIG! Bestimmend auf die Teilnahmeberechtigung hinweisen (siehe 1 a und b).
- c) Vorschlag einer Person zur Leitung der Versammlung.
- d) Die Wahl des Versammlungsleiters durch offene Abstimmung z.B. durch Handheben.
WICHTIG! Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist ausreichend.

3 Wahl des Wahlvorstandes

- a) Sollten mehr als drei Mitglieder im Wahlvorstand sitzen, muss dies zu Anfang durch Abstimmung entschieden werden. **WICHTIG! Der Wahlvorstand muss aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern bestehen.**
- b) Feststellung der Personen, die zur Abstimmung berechtigt sind.
- c) Aufnahme der Wahlvorschläge zum Wahlvorstand.
- d) Wahl des Wahlvorstands und dessen Ersatzmitglieder durch offene oder geheime Wahl.
WICHTIG! Bei nur drei Wahlvorschlägen kann über den Wahlvorstand insgesamt abgestimmt werden. Sind es mehr, muss über jede Person einzeln abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Voraussetzung ist aber, dass jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhält, dazu zählen auch Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer iSv. §7 Satz 2 BetrVG. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt dagegen nicht.
- e) Aufnahme der Wahlvorschläge zum Vorsitz des in der Versammlung gewählten Wahlvorstandes.
- f) Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreter durch Abstimmung der einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Auch hier gilt die Voraussetzung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer analog der Wahl des Wahlvorstandes.